

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nr. 16.

1833.

Freitag,

22. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Den sämtlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen, so wie den Hülfsbeamten derselben, den VerwaltungsAktuaren, wird nachstehender Erlaß der Königl. Kreisregierung zur Nachachtung erdffnet.

Den 19. Febr. 1833.

K. Oberamt.

Da es zur Kenntniß gekommen ist, daß die VerwaltungsAktuare, beziehungsweise GemeindeVorsteher, welche die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ihrer Gemeinden übernommen haben, diese Geschäfte theilweise Incipienten und Decopisten überlassen, so findet man sich veranlaßt, dem K. Oberamte bemerklich zu machen, daß man bei Errichtung des Instituts der VerwaltungsAktuare von der Absicht ausgegangen sey, daß die Verwaltungsgeschäfte nicht, wie es früher zur Zeit des Bestehens der Stadt- und Amtschreibereien der Fall war, durch Incipienten oder angehende Gehälfen, sondern durch gesetzlich befähigte Leute in eigener Person besorgt werden, wie denn auch

in den Erlassen der Königl. Organisations-VollziehungsCommission vom 26. April und 20. Juni 1826 der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die VerwaltungsAktuare als bloße Gehälfen der Gemeinde- und StiftungsBehörden die ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäfte in eigener Person, allenfalls unter Beihülfe eines Decopisten, zu besorgen haben.

Diese Beihülfe eines Decopisten kann sich auf die Capitulirung und theilweise wirkliche Stellung einer Rechnung so wenig als auf die SteuerfabGeschäfte, auf die Fertigung der Etats, auf die Steuerumlage, auf die Anlegung des Rapiats, oder auf die SteuerAbrechnung beziehen, sondern es können hierunter bloße Abschreib- oder die denselben gleichkommenden anderwärtige Geschäfte, wie z. B. die Anlegung von Steuerbüchern und EinzugsRegistern, die Ausfertigung von Steuerzetteln &c. verstanden werden.

Das Königl. Oberamt erhält daher die bestimmte Weisung, daß den VerwaltungsAktuaren und eben so den GemeindeVorstehern, welche die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ganz oder theilweise übernommen haben, mit Ausnahme des in dem

Schlussatz des J. 6. der Königl. OrganisationsVollziehungsCommission vom 20ten Juni 1826 vorgeseheneu Falles, die Beihülfe eines Decopisten nur in den oben bezeichneten Fällen zu gestatten, bei allen andern Verwaltungsgeschäften aber auf deren Bearbeitung durch die VerwaltungsAktuare, beziehungsweise die Ortsvorsteher selbst zu dringen ist, und daß von dem Oberamte überhaupt die genaue Beobachtung der die VerwaltungsAktuare betreffenden Verfügung der vormaligen Königl. OrganisationsVollziehungsCommission vom 26. Juni 1826 strenge zu handhaben ist.

Neutlingen, den 11. Febr. 1855.
Auf besondern Befehl.

Dornstetten. Von A. St. in A. 9 fl. empfangen zu haben, wofür mit der Zusicherung dankend bescheinigt, solche nach Vorschrift zu verwenden.

Den 19. Febr. 1855.
Stadtschultheißenamt,
L u z.

Altheim, Oberamts Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des jung Ignaz Nafz, Bauers in Altheim ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf Donnerstag den 21. Merz l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Altheim persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und die Do-

cumente worauf sich die Forderungen sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 30. Jan. 1855 im Fall eines Vergleichs sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten auf die Liquidationshandlung folgenden Gerichtssetzung durch PräklusivBescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 19. Febr. 1855.

K. Gerichtsnotariat,
Bazlen.

Salzstetten, Oberamts Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Waldburga, Anton Kneisler, Maurers Wittwe in Salzstetten ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf Mittwoch den 27. Merz l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Salzstetten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen

sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 30. Jan. 1855 im Fall eines Vergleichs sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten auf die Liquidationshandlung folgenden Gerichtssitzung durch Präklusivbescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 20. Febr. 1855.

K. Gerichtsnotariat,
Bazlen.

Dietersweiler, Oberamtsgerichtsbezirks Freudenstadt. Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Georg Kneußler zu Dietersweiler, werden die sämtlichen Gebäude und Güter zum öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden ausgesetzt, und zwar:

- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Keller versehen. Dieses Haus ist zu einer doppelten Wohnung eingerichtet, besitzt Holzgerechtigkeit zu Brenn- und Bauholz.
- 2) 44 Rth. Baum- und Grasgarten an dem Haus.
- 3) 2 Morg. 15 Rth. Wiesen.
- 4) 3 — 3 1/2 Wrtl. 3/2 Rth. Ackerfeld in drei Felgen.
- 5) 18 1/2 Rth. Ländel zum Kraut und Werg zu bauen.
- 6) Auch Allmand und Bürgertheil ungefähr 3 Wrtl.

Die Verhandlung wird am Dienstag den 5. März d. J. Morgens 10 Uhr in dem Gastwirthshaus des Johann Georg Klein vorgenommen, wobei die weitere Bedingungen eröffnet werden.

Man bittet die Herren Ortsvorsteher, diesen Verkauf ihren Amtsuntergebenen gefälligst zu eröffnen.

Den 19. Febr. 1855.

In dessen Namen,
Schultheiß Schleich,
Bürdingen, Oberamts Sulz.
Das — auf die verfloffenen 6 Jahre verpachtet gewesene Recht in der Waldung der Gemeinde Bürdingen von ungefähr 1600 Morgen zu harzen, wird auch für die Zukunft verliehen. Zur AufstreichsVerhandlung ist

Montag der 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt. Die Liebhaber werden eingeladen, hiebei auf dem Rathhause in Bürdingen zu erscheinen, und die Pachtbedingungen, worunter auch die: daß der Pächter hinlängliche Sicherheit zu leisten habe, zu vernehmen.

Den 14. Febr. 1855.

Gemeinderath.
Nach, Oberamts Freudenstadt.
[SchafwaideVerleihung.] Nachdem die Pachtzeit der hiesigen Schafwaide mit Martini 1852 zu Ende gegangen, wird eine weitere PachtVerhandlung für die kommenden zwei Jahre 1853 und 1854 Montags den 25. Febr. Vormittags 9 Uhr dahier vor sich gehen.
Die Waide ist gesund, und ernährt 130 Stücke.



Das Nähere enthalten die Bedingungen.

Vorstehendes wollen die Ebllichen Ortsvorstände ihren Herren Schaffhaltern mittheilen lassen.

Den 13. Febr. 1833. Schultheisenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. Unterzeichneter hat einen Vorrath Garten- und Blumenamen von vorzüglicher Qualität im Ganzen oder in Portionen um billigen Preis zu verkaufen.

Den 18. Febr. 1833. Friedrich Bothner, Canditor.

Freudenstadt. Bei Unterzeichnetem sind Loose à 30 kr. zu der Sizer'schen Dohlgemälde- und Kupferstich-Lotterie zu haben, bei welcher jedes Loos gewinnt, und der erste Gewinnst 125 fl. und der letzte nicht unter 15 kr. beträgt, und bittet deswegen um zahlreichen Zuspruch.

Den 18. Febr. 1833. Friedrich Bothner, Canditor.

Worbach, Cresbacher Schultheiserei, Oberamts Freudenstadt. Der in diesen Blättern auf den 25. Februar ausgeschriebene Mühle- und Siegenschafts-Verkauf wird anmit zurückgenommen, da ich dieselbe einem Kind von mir übergab.

Den 22. Febr. 1833. Michael Koch, Müller.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,
den 16. Febr. 1833.

Kernen 1 Schfl.	11 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Roggen 1 —	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gersten 1 —	8 fl. 16 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber 1 —	4 fl. 55 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen 1 Schfl.	—	—	10 fl. 40 kr.	—
Linien 1 —	—	—	—	— fl. — kr.

In Tübingen,
den 15. Febr. 1833.

Dinkel 1 Schfl.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 8 kr.	4 fl. 30 kr.	—
Haber —	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 18 kr.	—
Roggen 1 Sri.	—	—	—	— fl. — kr.
Gersten —	—	—	—	— fl. 57 kr.
Erbsen —	—	—	—	— fl. 12 kr.
Linien —	—	—	—	— fl. 12 kr.

In Calw,
den 16. Febr. 1833.

Kernen 1 Schfl.	11 fl. 30 kr.	11 fl. 14 kr.	10 fl. 12 kr.	—
Dinkel 1 —	5 fl. — kr.	4 fl. 51 kr.	4 fl. 42 kr.	—
Haber 1 —	4 fl. 48 kr.	4 fl. 40 kr.	4 fl. 24 kr.	—
Roggen 1 Sri.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 8 kr.	— fl. — kr.	—
Gersten —	1 fl. 4 kr.	— fl. 50 kr.	— fl. — kr.	—
Bohnen 1 —	1 fl. 20 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	—
Wicken 1 —	— fl. 56 kr.	— fl. 47 kr.	— fl. — kr.	—
Linien 1 —	1 fl. 52 kr.	1 fl. 8 kr.	— fl. — kr.	—
Erbsen 1 —	1 fl. 36 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	—

Ein Schiffsdarzt aus dem vorigen Jahrhundert hatte die Gewohnheit seine Patienten mit frischem Wasser zu kuriren, eine Methode, die neuerdings auch auf dem besten Lande gegen viele Schäden gerühmt wird; als er nun einst das Uebergewicht bekam und vom Schiff in's Meer fiel, rief ein Matrose seinem Kameraden zu: „guck, unser Doctor purzelt in seinen Arzneikasten!“

Zur Zeit der alten Proceß-Ordnung machte ein Advokat das Fragstück: „Ob der vorgestellte Zeug nicht bei seinem theuren Eid bekennen müsse, daß alles, was er fälschlich angegeben habe, verlogen sei?“

Auflösung des Logogryphs in No. 15,
S a r g. S e r g s.

